

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Übersicht 7
über die dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsachen
vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundestag wolle beschließen,

von einer Äußerung und/oder einem Verfahrensbeitrag zu den in der anliegenden Übersicht aufgeführten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht ab-zusehen.

Berlin, den 27. Juni 2012

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
17/108	2 BvR 1641/11	Verfassungsbeschwerde	<p>1. des Landkreis Roth, 2. der Stadt Leverkusen, 3. des Landkreis Calw, 4. des Landkreis Erding, 5. des Landkreis Freudenstadt, 6. des Landkreis Mansfeld-Südharz, 7. des Landkreis Mühldorf, 8. des Landkreis Neu-Ulm, 9. des Landkreis Nordhausen, 10. des Landkreis Prignitz, 11. des Landkreis Sigmaringen, 12. des Landkreis Starnberg, 13. des Landkreis Tübingen, 14. des Rhein-Kreis Neuss, 15. des Werra-Meißner-Kreis, 16. des Landkreis Südwestpfalz</p> <p>gegen § 6a Absatz 2 Satz 3 SGB II – Bf. zu 1. – § 6a Absatz 2 Satz 4 SGB II –Bf. zu 2.-15. – § 6b Absatz 3 und Absatz 4 SGB II –Bf. zu 16. –</p> <p><i>betr.:</i> Die Kommunalverfassungsbeschwerde richtet sich unmittelbar gegen § 6a Absatz 2 S. 3 und 4 sowie § 6b Absätze 3 und 4 SGB II in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112). Die angegriffenen Vorschriften regeln zum einen die Zulassung sogenannter Optionskommunen, d.h. von Kommunen, denen statt der Bundesagentur für Arbeit die alleinige Wahrnehmung der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende übertragen ist. Zum andern statuieren sie Prüfbefugnisse des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bei diesen kommunalen Trägern. Die Beschwerdeführer sehen sich durch diese Regelungen in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung gemäß Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz verletzt.</p>
17/109	2 BvR 2567/10	Verfassungsbeschwerde	<p>des Herrn O.</p> <p>1. unmittelbar gegen</p> <p>a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Celle vom 29. September 2010 – 1 Ws 421/10 –, b) die Ladung zum Strafantritt des Amtsgerichts Neustadt a. Rbge. vom 6. Juli 2010 – 60 VRJs 12/10 –,</p> <p>2. mittelbar gegen</p> <p>die Anwendung des § 79 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) – zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214) – im Jugendstrafrecht</p> <p><i>betr.:</i> Der Beschwerdeführer rügt, die Vollstreckungsbehörde habe ihn erst knapp zwei Jahre nach Rechtskraft seiner Verurteilung zu einer Jugendstrafe zum Haftantritt geladen und dabei seine bisherige Entwicklung vollständig außer Acht gelassen. Dies verstoße gegen den Beschleunigungs-</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<i>grundsatz und den Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht und sei unverhältnismäßig. Er sieht sich in seinen Grundrechten aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 104 Absatz 1 Grundgesetz sowie aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip sowie aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz verletzt.</i>
17/110	2 BvR 2155/11	Verfassungsbeschwerde	<p>des Herrn J. R., Berlin gegen</p> <p>a) den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 29. August 2011 – 5 StR 287/11 –, b) das Urteil des Landgerichts Berlin vom 15. März 2011 – (503) 2 St Js 1194/10 KLS (37/10) –</p> <p><i>betr.:</i> <i>Die Verfassungsbeschwerde richtet sich unmittelbar gegen eine strafgerichtliche Verurteilung und die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, mit der die gegen die Verurteilung gerichtete Revision verworfen wurde. Der Beschwerdeführer rügt im Wesentlichen eine Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz gemäß Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz und des Rechts auf ein faires Verfahren, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz.</i></p>
17/111	2 BvR 2628/10	Verfassungsbeschwerde	<p>des Herrn G. S., Moosburg</p> <p>1. unmittelbar gegen</p> <p>a) den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 8. Oktober 2010 – 1 StR 443/10 –, b) das Urteil des Landgerichts München II vom 9. März 2010 – W5 KLS 70 Js 40038/07 –,</p> <p>2. mittelbar gegen</p> <p>§ 257c StPO</p> <p><i>betr.:</i> <i>Die Verfassungsbeschwerde richtet sich unmittelbar gegen eine strafgerichtliche Verurteilung und die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, mit der die gegen die Verurteilung gerichtete Revision verworfen wurde. Sie richtet sich zudem mittelbar gegen § 257c Strafprozessordnung, der durch das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2353) mit Wirkung zum 4. August 2009 in die Strafprozessordnung eingefügt wurde. Der Beschwerdeführer rügt insbesondere Verletzungen des Rechts auf effektiven Rechtsschutz gemäß Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz, des Nemo-tenetur-Grundsatzes, des Schuldgrundsatzes und des Rechts auf ein faires Verfahren, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz.</i></p>
17/112	2 BvR 2883/10	Verfassungsbeschwerde	<p>1. des Herrn R. Sch., Vogtareuth 2. des Herrn M. G., Rosenheim</p> <p>1. unmittelbar gegen</p> <p>a) den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 2. November 2010 – 1 StR 469/10 –,</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<p>b) das Urteil des Landgerichts München II vom 27. April 2010 – W5 KLS 63 Js 20750/08 –,</p> <p>2. mittelbar gegen</p> <p>§ 257 c StPO</p> <p><i>betr.:</i> <i>Die Verfassungsbeschwerde richtet sich unmittelbar gegen die strafgerichtliche Verurteilung der Beschwerdeführer und die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, mit der ihre gegen die Verurteilung gerichteten Revisionen verworfen wurde. Sie richtet sich zudem mittelbar gegen § 257c Strafprozessordnung, der durch das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2353) mit Wirkung zum 4. August 2009 in die Strafprozessordnung eingefügt wurde. Die Beschwerdeführer rügen insbesondere Verletzungen des Rechts auf effektiven Rechtsschutz gemäß Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz, des Nemo-tenetur-Grundsatzes, des Schuldgrundsatzes und des Rechts auf ein faires Verfahren, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz.</i></p>
17/116	2 BvR 2302/11	Verfassungsbeschwerde	<p>des Herrn W. P. H., Merzig</p> <p>1. unmittelbar gegen</p> <p>a) den Beschluss des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 30. September 2011 – 5 W 212/11-94 –</p> <p>b) den Beschluss des Landgerichts Saarbrücken vom 2. September 2011 – 5 O 59/11 –,</p> <p>2. mittelbar gegen</p> <p>das Therapieunterbringungsgesetz vom 22. Dezember 2010</p> <p><i>betr.:</i> <i>Der Beschwerdeführer wendet sich gegen seine vorläufige Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung gemäß § 14 Absatz 1 i.V.m. § 1 Absatz 1 Therapieunterbringungsgesetz (ThUG). Er rügt u.a., das ThUG sei mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes verfassungswidrig, und bemängelt Verstöße gegen das Rückwirkungsverbot und den Bestimmtheitsgrundsatz. Sein mit der Verfassungsbeschwerde verbundener Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 32 Bundesverfassungsgerichtsgesetz mit dem Ziel seiner sofortigen Entlassung aus der vorläufigen Unterbringung wurde mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. November 2011 abgelehnt. Denn im Rahmen der Folgenabwägung kam das Bundesverfassungsgericht zu dem Schluss, dass – in Anbetracht der besonderen Schwere der drohenden sexuell motivierten Gewaltstraftaten – das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit im vorliegenden Fall das Interesse des Beschwerdeführers an der Wiedererlangung seiner persönlichen Freiheit überwiege.</i></p>
17/117	1 BvR 1236/11	Verfassungsbeschwerde	<p>der Brauerei B... GmbH & Co. KG</p> <p>1. unmittelbar gegen</p> <p>a) den Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 8. März 2011 – IV S 14/10 –,</p> <p>b) das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 22. Juli 2010 – IV R 29/07 –,</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<p>c) den Bescheid des Finanzamts Bremen-Mitte vom 28. April 2010 – 71 540 10003 –,</p> <p>2. mittelbar gegen</p> <p>§ 7 Satz 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen (StBAÄG) vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2715)</p> <p><i>betr.:</i> <i>Die Beschwerdeführerin wendet sich dagegen, dass im Rahmen der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages unter Anwendung von § 7 Satz 2 GewStG in der Fassung des StBAÄG Veräußerungsgewinne einbezogen sind, die auf die Veräußerung von Kommanditbeteiligungen der Mitunternehmer mit Kaufvertrag vom 5. August 2001 zurückgehen. Die Regelung in § 7 Satz 2 GewStG sei wegen der mit ihr verbundenen unzulässigen Rückwirkung sowie wegen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verfassungswidrig. Die Beschwerdeführerin sieht sich in ihren Grundrechten aus Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz, Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz und Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz verletzt. Darüber hinaus rügt sie eine Verletzung ihrer Rechte aus Artikel 103 Absatz 1 Grundgesetz (rechtliches Gehör).</i></p>
17/118	2 BvE 7/11	Organstreitverfahren	<p>der Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag gegen die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland</p> <p><i>betr.:</i> <i>Verfahren über den Antrag festzustellen, dass die Bundesregierung die Rechte der Antragstellerin aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz verletzt hat, indem sie in ihren Antworten auf die Kleinen Anfragen der Antragstellerin zu Einsätzen der Bundespolizei am 19. Februar 2011 in Dresden und am 1. Mai 2011 in Berlin, Heilbronn und anderen Orten (BT-Drs. 17/4992, 17/5639 und 17/5847) Auskunft über Unterstützungseinsätze der Bundespolizei nach § 11 des Gesetzes über die Bundespolizei (BPolG) verweigerte.</i></p>
17/119	2 BvE 5/11	Organstreitverfahren	<p>1. des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, MdB 2. der Abgeordneten Katja Keul, MdB 3. der Abgeordneten Claudia Roth, MdB gegen die Bundesregierung</p> <p><i>betr.:</i> <i>Verfahren über den Antrag festzustellen,</i> <i>1. Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller zu 1) dadurch in seinen Rechten aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG (i. V. m. Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG) verletzt, dass sie</i></p> <p><i>a) in der Fragestunde im Deutschen Bundestag vom 6. Juli 2011 seine dringliche Frage (Sitzungsprotokoll S. 13807, A, Anlage 4), seine Nachfrage zur dringlichen Frage des Abgeordneten Volker Beck (Sitzungsprotokoll S. 13802, D, Anlage 4) und die zwei</i></p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<p><i>Nachfragen zu seiner eigenen dringlichen Frage (Sitzungsprotokoll S. 13807, B, C und S. 13807, D, Anlage 4) sowie</i></p> <p><i>b) die schriftlichen Fragen vom 8. Juli 2011 (7/84) und 14. Juli 2011 (7/193) zur Lieferung von Leopard-2-Panzern aus Deutschland an Saudi-Arabien nicht beziehungsweise unzureichend beantwortet hat,</i></p> <p>2. <i>Die Antragsgegnerin hat die Antragstellerin zu 2) in ihren Rechten aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG (i.V.m. Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG) dadurch verletzt, dass sie</i></p> <p><i>a) in der Fragestunde im Deutschen Bundestag vom 6. Juli 2011 die dringliche Frage der Antragstellerin zu 2) (Sitzungsprotokoll S.13810, D, Anlage 4), ihre Nachfrage zur eigenen dringlichen Frage (Sitzungsprotokoll S. 13811, A, Anlage 4) und ihre Nachfrage zur dringlichen Frage des Abgeordneten Volker Beck (Sitzungsprotokoll S. 13803, D, Anlage 4) zur Lieferung von Leopard-Panzern nach Saudi-Arabien sowie</i></p> <p><i>b) ihre schriftliche Frage (7/132) zur Lieferung von Panzern nach Algerien nicht beziehungsweise unzureichend beantwortet hat,</i></p> <p>3. <i>Die Antragsgegnerin hat die Antragstellerin zu 3) in ihren Rechten aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG (i.V.m. Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG) dadurch verletzt, dass sie</i></p> <p><i>a) in der Fragestunde im Deutschen Bundestag vom 6. Juli 2011 die Nachfragen der Antragstellerin zu 3) zur dringlichen Frage des Abgeordneten Volker Beck (Sitzungsprotokoll S. 13804, B, Anlage 4) des Abgeordneten Mossavat (Sitzungsprotokoll S. 13841, B, Anlage 4) sowie</i></p> <p><i>b) zwei schriftliche Fragen (7/174 und 715) vom 14. Juli 2011 zur Lieferung von 200 Leopard-2-Panzern nach Saudi-Arabien nicht beziehungsweise unzureichend beantwortet hat.</i></p>
17/120	2 BvE 2/11	Organstreitverfahren	<p>1. des Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, MdB 2. des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, MdB 3. des Abgeordneten Dr. Anton Hofreiter, MdB 4. des Herrn Winfried Hermann, ehem. MdB 5. der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Bundesregierung</p> <p><i>betr.:</i> <i>Verfahren über den Antrag festzustellen,</i></p> <p>1. <i>Die Antragsgegnerin hat den Deutschen Bundestag und die Antragsteller zu 1. und zu 5. in ihren Rechten aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes dadurch verletzt, dass sie die mit den schriftlichen Fragen Nr. 316 und 317 für den Monat Dezember vom 20. Dezember 2010 (Nr. 34 und 35 Bundestagsdrucksache 17/4350) erbetenen Auskünfte unter Berufung auf verfassungsrechtlich nicht tragfähige Erwägungen verweigert oder nur unzureichend beantwortet hat.</i></p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<p><i>Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, die in den genannten parlamentarischen Anfragen erbetenen Auskünfte zu erteilen.</i></p> <p>2. <i>Die Antragsgegnerin hat den Deutschen Bundestag und die Antragsteller zu 1., zu 2. und zu 5. in ihren Rechten aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes dadurch verletzt, dass sie die mit den Fragen 1, 4, 6, 8, 11, 14 und 18 der Kleinen Anfrage vom 11. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3740) erbetenen Auskünfte unter Berufung auf verfassungsrechtlich nicht tragfähige Erwägungen verweigert oder nur unzureichend beantwortet hat. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, die in den genannten parlamentarischen Anfragen erbetenen Auskünfte zu erteilen.</i></p> <p>3. <i>Die Antragsgegnerin hat den Deutschen Bundestag und die Antragsteller zu 3., zu 4. und zu 5. in ihren Rechten aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes dadurch verletzt, dass sie die mit den Fragen 1, 2, 3, 4, 5 und 13 der Kleinen Anfrage vom 11. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3757), die mit den Fragen 16 – 19 der Kleinen Anfrage vom 11. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3766) sowie die mit den Fragen 1 – 14 der Kleinen Anfrage vom 4. Oktober 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3149) erbetenen Auskünfte unter Berufung auf verfassungsrechtlich nicht tragfähige Erwägungen verweigert hat. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, die in den genannten parlamentarischen Anfragen erbetenen Auskünfte zu erteilen.</i></p>
17/121	2 BvC 7/10	Wahlprüfungsbeschwerde	<p>des Herrn A. R., Eschborn gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 8. Juli 2010 – EuWP 40/09 –</p> <p><i>betr.:</i> <i>Die Wahlprüfungsbeschwerde richtet sich gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 8. Juli 2010 – EuWP 40/09 (Bundestagsdrucksache 17/2200, S. 61 ff.), mit dem der Wahleinspruch des Beschwerdeführers gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 zurückgewiesen wurde. Der Beschwerdeführer beanstandet die Aufhebung des Begründungserfordernisses für die Briefwahlteilnahme und rügt die aus seiner Sicht mangelnde Fälschungssicherheit der Briefwahl und das erhöhte Risiko der ungewollten Abgabe ungültiger Stimmen.</i></p>
17/122	1 BvR 367/12	Verfassungsbeschwerde	<p>der C. S. T GmbH, Düsseldorf gegen Artikel 1 Nummer 62 a) aa) und Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 des am 9. und 10. Februar 2012 von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen</p> <p><i>betr.:</i> <i>Die Beschwerdeführerin, eine Anbieterin von Telekommunikationsdienstleistungen, wendet sich gegen das übergangslose Inkrafttreten einer Preisansagepflicht bei „Call-by-Call-Gesprächen“, die in den mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Regelungen vorgesehen ist. Sie hat zugleich den Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 32 BVerfGG beantragt, mit der sichergestellt wird, dass bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache ein Verstoß gegen die Pflicht zur Preisansage für sprachgestützte Betreiberwahl gemäß § 66b Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 TKG in</i></p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<i>der Fassung von Artikel 1 Nummer 62 des am 9. und 10. Februar 2012 von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen nicht zu einem Verlust des Entgeltanspruchs gemäß § 66h Nummer 1 TKG in der Fassung des Änderungsgesetzes führt. (Anm.: Das Bundesverfassungsgericht hat dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 4. Mai 2012 überwiegend stattgegeben und entschieden, dass Artikel 1 Nummer 62 Buchstabe a) aa) des am 9. Februar 2012 beschlossenen und vom Bundespräsidenten am 3. Mai 2012 ausgefertigten Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen nicht vor dem 1. August 2012 in Kraft tritt).</i>
17/123	1 BvR 2297/10	Verfassungsbeschwerde	<p>des Herrn K. gegen</p> <p>a) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 23. August 2010 – 1 S 975/10 –, b) die Beschlüsse des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 10. Februar 2010 – Az. 24-1063-00/BE-EPS-021-09 und 24-1063-00/BE-EPS-014-09 –</p> <p><i>betr.:</i> <i>Der Beschwerdeführer ist Eigentümer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, die für die Verlegung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zur Durchleitung von Ethylen (eine „Grundchemikalie“ der chemischen Industrie) in Anspruch genommen werden. Er wendet sich gegen eine entsprechende vorzeitige Besitzeinweisung der von sieben Unternehmen der Chemieindustrie zum Zweck der Errichtung und des Betriebs der Ethylen-Pipeline Süd gegründeten Gesellschaft. Rechtsgrundlage für die vorzeitige Besitzeinweisung (und die Enteignung) bildet das Gesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Ethylen-Rohrleitungsanlage in Baden-Württemberg (Baden-Württembergisches Ethylen-Rohrleitungsgesetz) vom 1. Dezember 2009 (GVBl. 2009, S. 677). Nach Auffassung des Beschwerdeführers verstoßen die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Entscheidungen gegen Artikel 14 Grundgesetz, weil die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Anforderungen an eine Enteignung für ein privatnütziges Vorhaben nicht erfüllt seien und sein Grundeigentum deshalb nicht mit der vorzeitigen Besitzeinweisung hätte in Anspruch genommen werden dürfen.</i></p>
17/124	1 BvL 22/11	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss	<p>Verfassungsrechtliche Prüfung, ob § 16 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg vom 3. Juli 1933 insofern mit dem Grundgesetz vereinbar ist, als ein Antrag des Vorstandes der Landessparkasse zu Oldenburg bei Zwangsvollstreckungen in das bewegliche und das unbewegliche Vermögen den vollstreckbaren Titel ersetzt</p> <p>- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Oldenburg vom 6. September 2011 – 66 M 204/11 –</p>
17/125	I) 2 BvR 2122/11 II) 2 BvR 2705/11	Verfassungsbeschwerden	<p>I) des Herrn M. G., Schwalmstadt gegen</p> <p>a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 22. August 2011 – 3 Ws 761-762/11 –</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<p>b) den Beschluss des Landgerichts Marburg vom 15. Juli 2011 – 7 StVK 190/11 + 267/11</p> <p>II) des Herrn L. J. K., Schwalmstadt</p> <p>1. unmittelbar gegen</p> <p>a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 15. November 2011 – 3 WS 970/11 –,</p> <p>b) den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Marburg vom 30. August 2011 – 7 StVK 266/11 –</p> <p>2. unmittelbar gegen § 66 b Absatz 3 StGB (a. F.)</p> <p><i>betr.:</i> <i>Gegen beide Beschwerdeführer wird zurzeit die Sicherungsverwahrung vollstreckt, die jeweils im Jahr 2008 nachträglich verhängt wurde, nachdem die bei der Anlassverurteilung in den Jahren 1987 bzw. 1992 angeordnete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus für erledigt erklärt worden war. Zum Zeitpunkt der Anlassverurteilung wäre die Anordnung der Sicherungsverwahrung für höchstens zehn Jahre möglich gewesen. Beide Beschwerdeführer haben gegen die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung den Rechtsweg beschritten. Die im Jahr 2008 eingelegten Verfassungsbeschwerden hatten jeweils keinen Erfolg; beim EGMR sind in beiden Fällen noch Beschwerden nach Art. 34 EMRK anhängig. Nach Erlass des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u. a. – Sicherungsverwahrung I und II) haben die Beschwerdeführer erneut den Rechtsweg beschritten und legen nun gegen die ablehnenden Beschlüsse der Instanzgerichte Verfassungsbeschwerden ein. Der Beschwerdeführer des Verfahrens 2 BvR 2705/11 rügt zudem mittelbar die Verfassungswidrigkeit von § 66 b Abs. 3 StGB.</i></p>
17/126	2 BvR 2436/10 (siehe auch 2 BvE 4/07 – 16/130)	Verfassungs- beschwerde	<p>des Herrn B. R., MdL gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juli 2010 – BVerwG 6 C 22.09 –</p> <p><i>betr.:</i> <i>Der Beschwerdeführer, ein Mitglied des Thüringer Landtags, ist Mitglied der Partei DIE LINKE. und ein ehemaliges Mitglied des Deutschen Bundestages. Er wendet sich gegen seine Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), deren Rechtmäßigkeit mit dem angegriffenen Urteil bestätigt wurde. Das Bundesverwaltungsgericht stellte in diesem Urteil insbesondere fest, dass die Erhebung von Informationen über den Beschwerdeführer durch das BfV in den Jahren 1999 bis 2009 rechtmäßig gewesen sei und dieser deshalb auch nicht beanspruchen könne, dass das BfV eine Erhebung von Informationen künftig unterlässt. Der Beschwerdeführer sieht sich in seinen Rechten aus Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz i. V.m. dem Willkürverbot und dem Rechtsstaatsprinzip, aus Artikel 2 Absatz 1 i. V.m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz sowie aus Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz verletzt.</i></p>
17/127	2 BvR 228/12	Verfassungs- beschwerde	<p>des Herrn Z.</p> <p>1. unmittelbar gegen</p> <p>a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 11. Januar 2012 2 Ws 515/11 ,</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<p>b) den Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 18. Oktober 2011 II StVK 781/11 ,</p> <p>2. mittelbar gegen die lückenhaften landesgesetzlichen Regelungen des SächsPsychKG (insbesondere §§ 22, 23)</p> <p><i>betr.:</i> <i>Der Beschwerdeführer ist in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht. Bei ihm wurde eine chronifiziert paranoide Schizophrenie diagnostiziert, die zur Schuldunfähigkeit bei der Anlassstraftat, einer schweren räuberischen Erpressung, führte. Zur Behandlung seiner Krankheit wurde eine psychiatrische Zwangsmedikation angeordnet, gegen die Rechtsbehelfe des Beschwerdeführers keinen Erfolg hatten. Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen die ablehnenden gerichtlichen Entscheidungen und mittelbar gegen die nach seiner Ansicht lückenhaften gesetzlichen Regelungen, insbesondere §§ 22, 23 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG). Er ist der Ansicht, die Entscheidungen sowie mittelbar die Regelungen des SächsPsychKG verletzen ihn in seinen Grundrechten aus Artikel 2 Absatz 2 S. 1 Grundgesetz i.V.m. Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz.</i></p>
17/128	1 BvR 458/10	Verfassungsbeschwerde	<p>des B.f.G., München gegen</p> <p>a) den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Dezember 2009 – BVerwG 6 B 35.09 –,</p> <p>b) das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 7. April 2009 – 10 BV 08.1494 –,</p> <p>c) das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 12. März 2008 – M 18 K 07.2274 –,</p> <p>d) den Widerspruchsbescheid der Regierung von Oberbayern vom 23. Mai 2007 – 10-2172-2-07 –,</p> <p>e) den Bescheid der Landeshauptstadt München vom 3. April 2007 – KVR-I/321AG2 –</p> <p><i>betr.:</i> <i>Die Beschwerdeführerin – eine als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Weltanschauungsgemeinschaft – richtet sich in der Sache dagegen, dass ihr behördlich untersagt wurde, in München am Karfreitag des Jahres 2007 ab 22:30 Uhr eine öffentliche Tanzveranstaltung in geschlossenen Räumlichkeiten durchzuführen. Das Motto der Gesamtveranstaltung, welche daraufhin ohne die als Abschluss geplante Tanzveranstaltung „Heidenspaß-Party“ stattfand, lautete „Heidenspaß statt Höllenqual – Religionsfreie Zone München 2007“. Durch die auf Artikel 3 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage gestützte und gerichtlich bestätigte Untersagung sieht sich die Beschwerdeführerin in ihren Rechten aus Artikel 4 Absätze 1 und 2, Artikel 3 und Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz i.V.m. Artikel 140 Grundgesetz und Artikel 137 Weimarer Reichsverfassung verletzt. Sie rügt zudem einen Verstoß gegen die Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 8 Absatz Grundgesetz.</i></p>
17/129	1 BvR 1842/11 1 BvR 1843/11	Verfassungsbeschwerden	<p>der C. H. Verlag GmbH & Co. KG, München</p> <p>1. unmittelbar gegen</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<p>a) den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 7. April 2011 – I ZR 19/09 –,</p> <p>b) das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. Januar 2011 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 7. April 2011 – I ZR 19/09 –,</p> <p>c) den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 7. April 2011 – I ZR 20/09 –,</p> <p>d) das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. Januar 2011 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 7. April 2011 – I ZR 20/09 –,</p> <p>2. mittelbar gegen</p> <p>a) § 32 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl I S. 1273) in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vom 22. März 2002 (BGBl I S. 1155)</p> <p>b) § 132 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl I S. 1273) in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vom 22. März 2002 (BGBl I S. 1155) geändert durch Artikel 1 Nr. 48 Buchstabe b des Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003 (BGBl I S. 1774)</p> <p><i>betr.:</i> <i>Die Beschwerdeführerin, eine Verlagsgesellschaft, sieht sich in ihren Grundrechten aus Artikel 12 Absatz 1, jedenfalls aus Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz, sowie in ihrem Grundrecht aus Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz verletzt. Im Fall der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1843/11 rügt sie zudem insbesondere das Vorliegen einer verfassungswidrigen Rückwirkung, angeordnet für § 32 in § 132 Absatz 3 Satz 3 Urheberrechtsgesetz. In der Sache geht es im Wesentlichen um Regelungen zur Bestimmung der Vergütung von Urhebern, hier insbesondere Übersetzern.</i></p>
17/130	2 BvE 6/11	Organstreitverfahren	<p>der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag gegen die Bundesregierung</p> <p><i>betr.:</i> <i>Verfahren über den Antrag festzustellen, dass die Bundesregierung das wehrverfassungsrechtliche Beteiligungsrecht des Deutschen Bundestages in Form des konstitutiven Parlamentsvorbehalts für den Einsatz bewaffneter Streitkräfte verletzt hat, indem sie es unterlassen hat, dessen Zustimmung zum Einsatz deutscher Soldaten zur Rettung deutscher Staatsangehöriger aus Libyen am 28. Februar 2011 einzuholen.</i></p>

